

# Anzeigebblatt

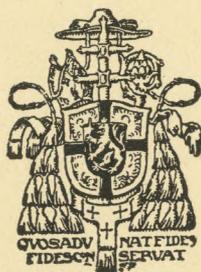
für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 35

Freiburg, 2. Dezember

1932



### Conrad

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

### Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz,

entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese Gruß und Segen im Herrn.

✠

Als letzten Segen des Jahres 1930 hat unser glorreich regierender Heiliger Vater den Oberhirten der katholischen Welt sein „Rundschreiben über die christliche Ehe im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Bedrängnisse, Irrtümer und Verfehlungen in Familie und Gesellschaft“ geschenkt. Die darin enthaltenen Grundsätze und Entscheidungen, Warnungen und Mahnungen sind auch für Euch, geliebte Diözesanen, von der allergrößten Bedeutung, weil sehr viele auch bei uns das Wesen der christlichen Ehe und den Pflichtenkreis, der sich daraus ergibt, bedauerlicherweise verkennen und praktisch verleugnen. Wir hal-

ten es darum für unsere oberhirtliche Pflicht, dem ausdrücklichen Wunsche des Heiligen Vaters dankbar zu willfahren und das an Uns gerichtete Schreiben zusammenfassend auch Euch zu vermitteln, um damit über das Wesen und die Würde, die Gefährdung und Rettung der christlichen Ehe zeitgemäß und mit der Autorität des Stellvertreters Jesu Christi selber zu unterrichten.

I.

Was das Wesen und die Würde der christlichen Ehe angeht, so muß als unabänderliche und unantastbare Grundlage gelten: Nicht von Men-

schen ist nach der Lehre der heiligen Schrift und der ständigen Ueberlieferung der katholischen Kirche die Ehe eingesezt und wiederhergestellt worden, sondern von Gott. Nicht vom Menschen, sondern vom Urheber der Natur selbst. Und von Gott und Christus, dem Wiederhersteller der Natur, wurde sie durch Gesetze gesichert, gefestigt und erhoben. Darum ist es auch in keiner Weise dem Gutdünken der Menschen, auch nicht dem der Eheleute überlassen, diese Gesetze anzuerkennen oder nicht. Dennoch hängt das Zustandekommen der einzelnen Ehe nicht bloß von Gott, sondern auch vom Willen der Menschen ab. Denn die Eheschließung ist ein Vertrag zwischen Mann und Frau durch das freie Jawort der Beiden.

Die ungezwungene Willenserklärung ist zu einer gültigen Eheschließung so unumgänglich notwendig, daß sie durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann. Ist das Jawort aber ohne äußeren Zwang und innere Hemmung gesprochen, so werden die Gatten dadurch nicht bloß dem Leibe nach, sondern vor allem auch der Seele nach innig und dauernd verbunden.

So wird also die hehre Gemeinschaft der wahren Ehe gleichzeitig durch Gottes und des Menschen Willen begründet. Von Gott ist die Einsezung der Ehe; von den Menschen aber stammt die einzelne Ehe mit den von Gott auferlegten Pflichten und dem von ihm verheißenen Segen.

Was diesen Segen nun betrifft, so umfaßt er nach den Worten des hl. Augustinus drei Güter: Nachkommenschaft, Treue und Sakrament.

Das erste Segensgut der wahren christlichen Ehe ist das Kind. Schon im Paradies hat Gott bei der Einsezung der Ehe den Stammeltern und in ihnen allen künftigen Ehegatten geboten: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde“ (Gen. 1, 28).

Das Kind ist seinem Wesen und seiner Bestimmung nach etwas Heiliges und Großes. Wieviele hoffnungsvolle Keime schlummern in ihm, um sich nach Gottes Willen zu schöner Blüte und Frucht zu entfalten! Heilig ist das Kind in den Augen der Eltern, weil sie in ihm die Fortsezung und

Ausreise ihres eigenen Lebens erwarten. Heilig in den Augen des Volkes, das in den Kindern seinen Frühling und seine Zukunft begrüßt. Heilig in den Augen der Kirche, die die Kinder durch das Bad der Taufe zu einem neuen, übernatürlichen Leben wiedergebirt und damit das Erbrecht auf das ewige Leben schenkt. Heilig ist endlich das Kind in den Augen Jesu Christi, des göttlichen Kinderfreundes, der eingedenk ihrer Unschuld und Gefährdung gerade die Kinder zu sich rief und die Verführer der Kleinen mit einem furchtbaren Wehe bedrohte.

Wenn eine wahrhaft christliche Mutter das alles beherzigt, wird sie freudig erkennen, daß von ihr in einem erhabenen und überaus trostreichen Sinne das Wort unseres Erlösers gilt: „Sobald die Mutter . . . das Kind geboren hat, gedenkt sie nicht mehr ihrer Schmerzen vor Freude, daß ein Mensch zur Welt geboren ist“ (Joh. 16, 21), und beide Gatten werden ihre aus der Hand Gottes empfangenen Kinder als ein anvertrautes, wertvolles Gut mit dankbarer Liebe betrachten, aber auch ernsthaft erwägen, daß sie darüber am Tage des Gerichtes eine strenge Rechenschaft ablegen müssen.

So groß und heilig das Kind aber auch seinem Wesen und seiner Bestimmung nach ist, so schwach und hilfsbedürftig ist es andererseits körperlich und seelisch. Das Kind darf darum nicht sich selber überlassen bleiben, sondern muß nach dem Gesetze der Natur und dem Willen des himmlischen Vaters erzogen werden.

Die Erziehung des Kindes ist eigentlich nur eine Fortsezung des Werkes, das die Eltern durch die Erweckung des menschlichen Lebens begannen. Die Ehe aber ist dafür der am besten geeignete Boden; denn in ihr steht die Mühewaltung beider Eltern und ihre gegenseitige Hilfeleistung pflichtgemäß und andauernd bereit, da die Gatten durch ein unauflösliches Band miteinander verbunden sind. Für christliche Eheleute ist die Erziehung der Kinder noch von besonderer Bedeutung, weil sie deren wirksame Einführung und Eingewöhnung in das übernatürliche Leben der Seele bezweckt.

Das zweite Segensgut der Ehe ist nach den Worten des hl. Augustinus die Treue.

Sie besteht in der gewissenhaften Einhaltung des Ehevertrages durch beide Gatten, sodaß die Rechte der beiden aufeinander weder grundlos verweigert, noch einem Dritten überlassen werden dürfen. Um das Heiligtum der Ehe vor jeder Entweihung zu schützen, hat der Heiland sogar alle gefährlichen, freiwilligen Gedanken und Begierden verboten: „Ich aber sage euch, jeder, der eine Frau mit begehrlchem Blick ansieht, hat schon in seinem Herzen die Ehe gebrochen“ (Matth. 5, 28). Aber auch die Eheleute selber sollen sich ausschließlich an die Richtschnur des göttlichen Gebotes und das Naturgesetz halten und opferfreudig danach streben, den Willen des allweisen und allheiligen Schöpfers immerdar mit großer Ehrfurcht vor seinem Werk zu befolgen.

Die ungetrübte Wahrung der ehelichen Treue wird leicht, wenn die beiden Gatten eine aufrichtige, herzliche Liebe verbindet. „Ihr Männer“, schreibt der hl. Paulus, „liebet eure Frauen“, er fügt aber bezeichnend hinzu: „wie auch Christus seine Kirche geliebt hat“ (Eph. 5, 25; Col. 3, 19). Es darf sich darum die Gattenliebe nicht bloß in sinnlichen, oft rasch verfliegenden Gefühlen erschöpfen, sondern muß in der tiefen Zuneigung der Seelen und in der tatkräftigen, restlosen Hingabe des ganzen Menschen beruhen. Sie wird vor allem darauf zielen, daß die Gatten in der gegenseitigen Hilfe immer mehr den inneren Menschen gestalten und vollenden, indem sie den göttlichen Heiland in ihrem eigenen Leben nachformen, den der himmlische Vater allen Menschen als allein gültiges Vorbild jeglicher Heiligkeit vor Augen gestellt hat. Gerade dadurch wird eine der wichtigsten Aufgaben der beiden Ehegatten erstrebt und erreicht: das innige Verwachsen zu einer geistigen Lebensgemeinschaft und zur Einheit im Heiland und in Gott selbst.

Obgleich so das Hauptgesetz der Ehe das verbindende und beglückende Gesetz der ehelichen Liebe ist und Gatte und Gattin als menschliche Wesen sich gleichstehen, hat doch im Interesse des gemeinschaftlichen Lebens eine „Ordnung der Liebe“ und

damit eine Unterordnung der Frau und der Kinder unter den Mann und Vater zu herrschen, wie es schon der hl. Apostel Paulus mit den Worten befehlt: „Die Frauen sollen ihren Männern untertan sein wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie Christus das Haupt der Kirche ist“ (Eph. 5, 22). Damit verliert die Frau weder an Menschenwürde noch an ihren persönlichen Rechten, sondern gliedert sich nur in zweckdienlicher Weise dem Ganzen ein. Wenn der Mann das Haupt der Familie ist, dann ist die Frau eben ihr Herz. Hat er das Vorrecht der Leitung, dann soll sie den Vorrang der Liebe als ihr Eigen- und Sondergut besitzen. Dabei bleibt ihr Recht aber unverkürzt, dem Manne alles zu verwehren, was ihre Frauenwürde erniedrigt.

Das dritte Segensgut des Ehebundes hat der hl. Augustinus das Sakrament genannt. Er meint damit die Unauflöslichkeit des Ehebundes und die Erhebung und Weihe des Ehevertrages durch Christus zu einem wirksamen Zeichen der Gnade.

Die Unauflöslichkeit der Ehe hat der Heiland selbst mit den Worten betont: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“ (Matth. 19, 6) und weiter: „Ein jeder, der seine Gattin entläßt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch, und wer die vom Gatten verlassene heiratet, begeht Ehebruch!“ (Luk. 16, 18). Der innere Grund der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe liegt einerseits im Wesen der tiefesten Liebe und wahren Hingabe, die keine Grenzen und Enden kennt (1. Kor. 13, 8), andererseits in der übernatürlichen, geheimnisvollen Bedeutung, die dem christlichen Ehebunde zukommt. Nach den Zeugnissen des Apostels ist er das Abbild der vollkommenen Einheit zwischen Christus und der Kirche. So wenig aber die Einheit zwischen der Kirche und ihrem Haupte gelöst werden kann, ebensowenig die Einheit der durch freien Willensentschluß und das Sakrament miteinander verbundenen und durch den Ehevollzug eins gewordenen Gatten.

Wir verkennen allerdings nicht, daß es manchmal sehr schwierig sein kann, in ehelicher Treue unerschütterlich zu verharren, bis der Tod das

Eheband zerfchneidet, wir verweisen aber auf die übernatürlichen Kräfte, die, aus der überströmenden Quelle der sakramentalen Ehewürde geschöpft, die Gatten hinreichend befähigen, ihre Pflichten und Aufgaben opferwillig, heilig und beharrlich bis ans Ende zu erfüllen. Diese Gnaden verlangen freilich das persönliche, treue Mitwirken der Beiden. Wenn sie aber tun, was an ihnen ist, werden sie auch von den schwersten ehelichen Lasten niemals erdrückt, weil sie „alles vermögen in dem, der sie stärkt“ (Phil. 4, 13). Unauflöslich miteinander verbunden und durch die Gnade unterstützt, werden sie sicher ihr Eheglück dauerhaft begründen und ihren eigenen Bund immer mehr zu einem lebendigen Abbild der überaus fruchtbaren Verbindung Christi mit seiner Kirche gestalten.

## II.

Auf die Segensgüter der Ehe: Nachkommenschaft, Treue und Sakrament sind nun in der Gegenwart die allerheftigsten Angriffe erfolgt. „Nicht bloß im Geheimen und Dunkeln“, sagt der Heilige Vater, „sondern vor aller Deffentlichkeit wird die Heiligkeit der Ehe ohne jedes Schamgefühl in Wort und Schrift, in Schauspielen jeglicher Art, in Romanen, in Kinodarstellungen und Rundfunkvorträgen, kurz mit allen Erfindungen der Neuzeit in den Schmutz gezogen oder der Lächerlichkeit überliefert. Ehescheidungen, Ehebruch und die schimpflichsten Laster werden verherrlicht oder wenigstens in solch lockenden Farben geschildert, als ob sie frei wären von jeglicher Schande und Schuld. Es mangelt auch keineswegs an Büchern, die zwar nur den Schein der Wissenschaft besitzen, aber ungescheut als streng wissenschaftlich belobt werden, um desto leichter Eingang in die breite Deffentlichkeit zu finden. Die darin vertretenen Lehren werden als die höchsten Errungenschaften des modernen Geistes gepriesen, der sich endlich von allen angeblichen Vorurteilen und veralteten Anschauungen freigemacht habe.

Es fehlt sogar nicht an solchen, die hartnäckig auf gesetzliche Anerkennung ihrer Wahngelbde oder wenigstens auf deren Berücksichtigung in den staatlichen und

gesellschaftlichen Einrichtungen dringen. Dabei kommt ihnen nicht einmal der Gedanke, daß all das mit moderner Kultur, deren sie sich so gerne rühmen, garnichts gemein hat, sondern nur verwerflichste Sittenverderbnis darstellt, die auch ein Kulturvolk zu den barbarischen Unsitzen und Gebräuchen gewisser wilder Völker zurückführen würde“.

Die Hauptwurzel dieser Uebel liegt nach dem Heiligen Vater darin, daß man die Ehe nicht mehr als göttliche Einrichtung, sondern nur noch als eine menschliche Erfindung oder als Ergebnis einer rein natürlichen Entwicklung betrachtet. Einige sind sogar darauf verfallen, neue Verbindungen, wie die „Zeitehe“, „Versuchsehe“ oder „Kameradschaftsehe“ auszudenken, die als ein Ersatz der bisherigen christlichen Ehe zur Geltung kommen sollen. Allen diesen ist gemein, daß sie den Hauptseggen der christlichen Ehe, die Nachkommenschaft, gefährden.

Viele gehen in ihrem Widerwillen gegen die Weckung menschlichen Lebens soweit, das Kind als unwillkommenen Eheballast zu bezeichnen und den Eheleuten den dringenden Rat zu erteilen, den Kinderseggen nicht etwa durch ehrebare Enthaltbarkeit, die mit beiderseitigem Einverständnis auch in der christlichen Ehe erlaubt ist, sondern durch ärztliche Einwirkungen oder naturwidrigen Mißbrauch der Ehe zu verhindern oder zu beschränken. Demgegenüber ist eindeutig und endgültig zu erklären, daß jeder Gebrauch der Ehe, bei dem die Willkür der Menschen die Weckung neuen Lebens nicht etwa durch Einhaltung gewisser Zeiten umgeht, sondern durch absichtliche Maßnahmen oder Vorkehrungen verhindert, gegen das Gesetz Gottes und der Natur verstößt und das Gewissen der Eheleute selbst mit schwerer Sünde belastet. Wir übersehen dabei nicht, daß manchmal der eine Eheleite wenigstens das sündige Handeln des andern mißbilligt und sich gewissenhaft bemüht, dem Ehegefährten von der Sünde abzuraten und ihn gänzlich davon zu heilen. Wir haben endlich ein volles Verständnis dafür, daß gar viele Eheleute zur Zeit unter dem Druck solch bitterer Lebensnot seufzen, daß sie kaum wissen, wie sie noch Kinder ernähren und aufziehen sollen. Trotzdem müssen wir

betonen, daß es der kirchlichen Autorität auch in diesen bedauernswerten Fällen grundsätzlich verwehrt ist, Handlungen zu erlauben, die ihrer inneren Natur nach sündhaft sind. „Es sind“, sagt der Heilige Vater, „keine Verhältnisse denkbar, unter denen nicht die Gatten mit Hilfe der göttlichen Gnade ihrer Pflicht treu bleiben und die eheliche Keuschheit von jener entehrenden Makel rein halten können“.

Neben jenen, die die Weckung neuen Lebens in der Ehe sündhaft vereiteln, gibt es noch andere, die sogar das bereits werdende Leben durch Eingriffe bedrohen und beseitigen und sich dabei u. a. auf gesundheitliche, soziale oder sogenannte „eugenische“ Gründe (Indikationen) berufen, indem sie die Verhinderung einer körperlich oder geistig minderwertigen Nachkommenschaft im Interesse des Volkswohles verlangen. Manche fordern sogar, daß staatliche Strafgesetze, die die Zerstörung des keimenden Lebens verbieten, in tunlichster Bälde verschwinden.

Obgleich wir es nun schmerzlich bedauern, daß mancher Mutter aus der Erfüllung ihrer Mutterpflichten große Gefahren für die Gesundheit oder sogar für das Leben erwachsen, und innigstes Mitleid mit ihr fühlen, ja aufrichtig den Heldenmut einer Mutter bewundern, die sich dem fast sicheren Tode aussetzt, um das Kind unter ihrem Herzen zu erhalten, finden wir dennoch keinen stichhaltigen Grund, der die direkte Tötung eines unschuldigen, dem Lichte noch nicht geöffneten Wesens rechtfertigen könnte. Ob man die Mutter tötet oder das Kind, es ist gegen Gottes Gebot und die Stimme der Natur: „Du sollst nicht töten“. Es gibt auch kein „Notstandsrecht“, das bis zur direkten Tötung eines Schuldlosen reicht. Hingegen verdient es Anerkennung und Lob, wenn sich gewissenhafte und erfahrene Ärzte bemühen, das Leben beider, das der Mutter und des Kindes, durch ihre Kunstmittel zu retten. Ein falsch verstandenes Mitleid und ein Widerspruch mit der Aufgabe des Arztes wäre es aber, Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar den Tod des Kindes bezwecken.

Auch den sozialen und eugenischen Rücksichten

kann und darf nur mit erlaubten, sittlich einwandfreien Mitteln und innerhalb der rechten Grenzen Rechnung getragen werden. Sobald aber auch hier den Notständen durch Tötung Unschuldiger gesteuert werden soll, gilt das gleiche, was wir vorhin schon betonten, indem wir uns auf das Gebot Gottes und der Natur: „Du sollst nicht töten“ beriefen. Auch die beste Absicht der Ärzte kann hier keine Entschuldigung bilden, denn: „Man darf nicht Böses tun, um damit Gutes zu stiften“ (Röm. 3, 8). Wenn endlich in der Gegenwart verlangt wird, daß von Staats wegen alle von der Ehe ausgeschlossen werden sollen, von denen nach den Erkenntnissen und Mutmaßungen der Wissenschaft infolge Vererbung nur eine minderwertige Nachkommenschaft zu erwarten ist, auch wenn sie zur Eingehung einer Ehe an sich nicht untauglich wären, oder wenn man gar dazu schreitet, die Entarteten durch ärztliche, körperliche Maßnahmen untauglich zur Vererbung ihres Lebens zu machen, so erklären wir, daß die staatliche Obrigkeit zu solchen Eingriffen keinerlei Befugnisse besitzt. Ausdrücklich betont der Heilige Vater, daß die Familie höher stehe als der Staat, und daß die Menschen in erster Linie nicht für die Zeit und die Erde geboren werden, sondern für die Ewigkeit und den Himmel. Die verlangten Maßnahmen bedeuten außerdem eine Vergewaltigung der persönlichen Freiheit, die der Staat nur eigentlich Schuldigen, nicht aber Unschuldigen gegenüber kürzen oder aufheben darf. Aber auch der einzelne besitzt über die Glieder und die Kräfte seines Leibes kein freies Verfügungsrecht. Er darf sie deswegen weder vernichten noch verstümmeln, noch sonstwie zu ihren natürlichen Berrichtungen oder Zwecken unbrauchbar machen, sofern es nicht das Wohl des Gesamtkörpers verlangt.

Doch nicht nur das Kind wird in der Gegenwart vielfach als eine Last und ein Unsegen der Ehe bezeichnet, auch die eheliche Treue wird erschüttert und das Eheband selber in unverantwortlicher Weise gelockert, indem man den Ehegatten eine Bewegungsfreiheit erlaubt, die dem christlichen Sittengesetz widerspricht. Schon das natürliche Empfinden weist ehebrecherische Verstöße als

schimpflich zurück, das Gottesgebot aber bestimmt eindeutig und ohne jegliche Ausnahme: „Du sollst nicht ehebrechen“. Dazu hat der Heiland das ernste Wort nicht bloß zu den Juden, sondern auch zu allen Menschen gesprochen: „Wer immer ein Weib anblickt, um ihrer zu begehren, der hat schon in seinem Herzen die Ehe mit ihr gebrochen“ (Matth. 5, 28).

Wenn manche weiter den Gehorsam der Frau dem Manne gegenüber ungebührlich beschneiden oder ganz aufheben wollen und davon sprechen, daß es der Willkür der Ehefrau überlassen sein soll, Mutter zu werden oder nicht, ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten völlig selbständig zu ordnen und aus dem engen Kreis der häuslichen Pflichten und Sorgen für die Kinder und die Familien zu treten, um sich ihren persönlichen Neigungen ungehemmt zu widmen, so nennen wir das eine angemessene und falsche Freiheit. Eine Gattin, die den Muttersegen lediglich als Last empfindet, der man sich mit allen Mitteln entziehen soll, widerspricht ihrer natürlichen Veranlagung und dem Naturzweck der Ehe und verkennet die erhabene Würde der Frau, die ehelichen Kindern das Leben schenkt. Die Kinderflucht der Frau wird sich zuletzt, wie die Erfahrung beweist, verhängnisvoll an ihr selber rächen, denn wenn sie einmal vom Thron herabsteigt, auf den sie der göttliche Heiland innerhalb der Familie erhob, fällt sie nur zu bald in die frühere Sklavensstellung zurück und wird wie im Heidentum zum entwürdigten Werkzeug der unbeherrschten Triebe des Mannes.

Was dann die selbständige Ordnung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten durch die Frau betrifft, so bestreiten wir die Rechtsgleichheit nicht, die zwischen dem Gatten und der Gattin besteht, müssen aber doch die Aufhebung der Unterordnung der Frau unter den Mann als eine Verletzung des natürlichen Verhältnisses bezeichnen, das durch das Familienwohl und die notwendige Einheit und Festigkeit der häuslichen Gemeinschaft und Ordnung unnachgiebig bedingt ist. Die wirtschaftliche Selbsttätigkeit der Frau können wir nur insofern als zulässig erklären, als sie nicht der Eigenart der weib-

lichen Natur, der Sittlichkeit und Ehrbarkeit widerspricht und nicht eine Schädigung ihrer Pflichten als Gattin und Mutter bedeutet, was auch von der Uebernahme von Berufen und Aemtern innerhalb des öffentlichen Lebens durch verheiratete Frauen gilt.

Der natürliche Wirkungskreis der Gattin und Mutter ist und bleibt eben die Familie. Bedauernswert darum auch die Mutter, die aus der bitteren Not der Zeit ihr Brot und manchmal auch das ihrer ganzen Familie durch ihre eigene Erwerbstätigkeit suchen muß!

Wenn endlich gesagt wird, daß durch das Schwinden der ehelichen Uebereinstimmung und Zuneigung auch das Eheband erschlaffe oder gänzlich zerfalle, so erklären wir, daß sich die Ehegemeinschaft nicht auf triebhaften Gefühlen, sondern auf dem sakramentalen Charakter und auf der ernsthaften, gegenseitigen Liebe der Gatten aufbaut, die durch die Sturmwogen des Unglücks nicht ins Wanken gerät, sondern sich nur noch tiefer verankert.

Auch das dritte Gut der Ehe, das Sakrament, wird in der Gegenwart bekämpft, und zwar namentlich von denen, die sich für die Ehescheidung einsetzen oder die Mischehen, ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der kirchlichen Obrigkeit, billigen.

Was die Mischehen angeht, so sind sie ausdrücklich durch das kirchliche Gesetzbuch verboten. Es wird zwar die Kirche zuweilen, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und Personen, die Dispens nicht verweigern, sofern dem Glauben des katholischen Teiles aus einer solchen Ehe kein ernstlicher Schaden erwächst, und die zu erwartenden Kinder ohne Ausnahme in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Es ist aber doch zu besorgen, daß sich langsam eine religiöse Gleichgültigkeit in solchen Ehen entwickle und die Einheit und Einigkeit der Herzen notleide, die ja gerade in ihrem Letzten und Heiligsten in der Mischehe sich widersprechen. Wie die Erfahrung leider nur zu oft beweist, ist die Gefahr des Abfalls vom katholischen Glauben für den katholischen Ehepart und die Nachkommen-

schaft selbst dann nicht beseitigt, wenn beim Abschluß einer Mischehe die von der Kirche geforderten Bedingungen feierlich gewährleistet werden.

Zur Rechtfertigung der Ehescheidung führen manche in der Gegenwart das Wohl der beiden Gatten, das Wohl der Nachkommenschaft und das Gemeinwohl der menschlichen Gesellschaft an. Das Wohl der Gatten, denn man könne dem unschuldigen Teil nicht zumuten, mit dem anderen weiterzuleben, der sich schuldig gemacht habe. Das Wohl der Nachkommenschaft, weil infolge der Zwietracht und anderer Ehwirren die Erziehung der Kinder Gefahr laufe oder gänzlich mißlinge. Das Gemeinwohl der menschlichen Gesellschaft, denn es verlange die völlige Auslöschung all jener Ehen, die doch zur Erreichung der natürlichen ehelichen Zwecke untauglich sind. Endlich seien bei zerrütteten Ehen Verbrechen zu befürchten, denen man nur durch die Ehescheidung ausweichen könne.

Alledem gegenüber weist der Heilige Vater unheugsam und unerlöschlich auf das göttliche Gesetz hin, das Christus in seinem vollen Umfang mit den deutlichen Worten bestätigt: „Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen“. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Schlußfolgerung, die der Heiland selbst mit den ausdrücklichen Worten zieht: „Ein jeder, der seine Frau entläßt und eine andere heiratet, der bricht die Ehe, und wer eine vom Mann geschiedene heiratet, der bricht die Ehe“ (Luk. 16, 18). Wenn man sich dagegen auf unlösbare Ehwirren beruft, die sogar die Gefahr des Verbrechens in sich bergen, so kennt auch die Kirche dafür eine wirksame Abhilfe, indem sie die Trennung der Lebensgemeinschaft gestattet, ohne damit aber das Eheband selber anzutasten oder eine Wiederverehelichung zu erlauben.

Dagegen ist es der Kirche verwehrt, eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe dem Banne nach zu lösen. Das kirchliche Gericht kann nur nach sorgfältigster, in mehreren Instanzen durchgeführter Prüfung die Nichtigkeit einer scheinbaren Ehe aussprechen, also erklären, daß wegen Mangels eines notwendigen Erfordernisses eine wirkliche Ehe niemals zustande kam.

Wer den Segen der unauflösbaren Ehe mit den Schädigungen der auflösbaren vergleicht, dem fällt es nicht schwer, die Stellung der katholischen Kirche zu begreifen und zu begrüßen und ihr dafür herzlich zu danken, wie sich aus der folgenden Gegenüberstellung ergibt: In der unauflösbaren Ehe das Gefühl des Geborgenseins und der Sicherheit, mag kommen, was da will, in der auflösbaren ein Bangen und Sorgen oder gar ein Verdächtigen und Zweifeln. In der unauflösbaren Ehe die trefflichsten Mittel zum Schutze der ehelichen Treue und Keuschheit, in der auflösbaren verderbliche Anreize zu gefährlicher Anfreundung und Untreue. In der unauflösbaren Ehe christliche Würdigung des Kindersegens und gedeihliche Erziehung, in der auflösbaren Flucht vor dem Kinde und Beeinträchtigung der Erziehung. In der unauflösbaren Ehe Wahrung der würdigen Stellung der Frau in der häuslichen wie in der bürgerlichen Gesellschaft, in der auflösbaren Schädigung oder Zerstörung dieser Würde, weil die Gattinnen der Gefahr ausgesetzt sind, schmähsch und grausam verlassen zu werden. Die unauflösbare Ehe ist endlich eine feste Stütze für den Staat und die menschliche Gesellschaft, während aus der auflösbaren die Sittenentartung der Völker und die Auflösung aller Ordnung entspringt, wie es jene Länder beweisen, in denen der Kommunismus zur vollen Herrschaft gelangt ist.

### III.

Wenn wir nun zuletzt unsere Aufmerksamkeit auf die Heilmittel richten, die dazu beitragen können, die furchtbaren Ehwunden zu bessern und die Heiligung und christliche Kraft der Ehe zu erneuern, so müssen wir zuerst daran erinnern, daß jede Abirrung von der rechten menschlichen Ordnung auf keinem anderen Wege behoben werden kann, als durch die Heimkehr zu Gott und seinen ewigen Gedanken. Wer sich Gott unterwirft, der erfährt mit Freuden, wie auch ihm, mit der Hilfe der Gnade von oben, die Leidenschaften gehorchen. Wer sich aber gegen Gott empört, muß die traurige Erfahrung machen, daß sie einen verhängnisvollen Krieg in seinem Innern entfachen. Nur dann

wird ihr zügelloses Ungestüm erfolgreich gebändigt, wenn der Geist das Opfer gottesfürchtiger Verehrung in Gehorsam und Demut seinem Schöpfer wiederum weiht. Es ist also vor allem notwendig, daß jene, die das Sakrament der Ehe empfangen, sich mit einer Gesinnung beleben, die ihr Denken und Wollen mit höchster Ehrfurcht gegen Gottes geheiligte Majestät tiefinnerlich erfüllt. Sehr richtig und christlich handeln darum auch jene Seelsorger, welche die Ehegatten in erster Linie zu den religiösen Übungen anhalten, sich Gott gänzlich in ihrem Stande zu schenken, beharrlich um seine Hilfe zu flehen, die heiligen Sakramente häufig zu empfangen und sich in allem dem göttlichen Willen demütig zu fügen.

Damit aber nicht irgend ein menschlich erdachtes oder gefälschtes Gesetz die Gewissen verwirre, sondern eine wahre und richtige Kenntnis den Geist des Menschen erleuchte und sein Handeln bestimme, muß zum Dienste Gottes und zur völligen Hingabe an ihn der kindliche Gehorsam gegen die Kirche treten, die Christus der Herr selbst für alle Zeiten zur Lehrerin der Wahrheit und Führerin im Glauben und sittlichen Leben bestellt hat. Ihr sollen sich daher die Gläubigen im Denken und Handeln unterwerfen, um damit ihren Geist vor Irrtum und ihren sittlichen Wandel vor Verderbnis zu bewahren. Wenn hingegen der Mensch hochmütig nur seinem eigenen Urteil vertraut und die Kirche als etwas Rückständiges und Weltfremdes verachtet, wird er sicher in seinen Gedanken und Werken verkommen.

Damit aber die Gläubigen Gottes Gesetz und Gottes Gedanken in Bezug auf die Ehe erkennen, müssen sie sorgfältig darüber unterrichtet werden und in heiligem Ernste selber betrachten, wieviel Weisheit, Heiligkeit und Güte Gott dem Menschengeschlecht damit bewiesen hat, daß er die Ehe einsetzte, sie mit dem Gehege seiner heiligen Gesetze umgab und sogar zur hohen Würde eines Sakramentes erhob. Dadurch wird den christlichen Eheleuten eine reichlich strömende Gnadenquelle eröffnet, sodaß sie den hohen Zwecken der Ehe in Reinheit und Treue zu entsprechen und ihren Kindern, ihrem

Volke und der ganzen Menschheit segensreich zu dienen vermögen.

Die eben empfohlene Unterweisung über die christliche Ehe muß sich aber scharf von jenen Aufklärungen unterscheiden, mit denen sich manche „Eheverbesserer“ der Gegenwart den Eheleuten mit schönen Worten aufdrängen, um sie nichts anderes zu lehren, als die verwerfliche Kunst, schlau und schadlos zu sündigen, keineswegs aber die lernensnotwendige Tugend, rein und naturtreu zu leben.

Aber auch die beste Unterweisung genügt nicht, wenn zu ihr nicht der feste Entschluß tritt, die göttlichen Ehegesetze auch gewissenhaft zu beobachten. Sofern das gleich in der ersten Zeit der Ehe mit Festigkeit und Opfersinn geschieht, wird es den damit eingewöhnten Eheleuten später umso leichter gelingen. Dazu stehen ihnen noch in besonderer Weise die Gnadenschätze des Ehesakramentes zur Verfügung, um ihnen auch dann noch Vertrauen und Kraft zu verleihen, wenn die Lebensnot und die Last ihres Standes sie schwer und dauernd bedrücken.

Beim Zustandekommen einer glücklichen Ehe hängt vieles schon von der gründlichen Vorbereitung ab, der sich bereits die Brautleute unterziehen. Vor allem ist die Wahl des Gatten für das Glück oder Unglück in der Ehe entscheidend. Innig sollen die Brautleute deswegen zu Gott um Erleuchtung flehen, damit sie ihre schwere Wahl in christlicher Klugheit treffen und sich nicht vom blinden Drängen der Leidenschaft fortreißen lassen. Nur die wahre, echte Liebe und aufrichtige Zuneigung sollen die Gatten vereinigen, nicht aber die Sucht nach irdischem Gewinn oder andere weniger edle Beweggründe, die im Außerem und Sinnlichen, und nicht im Geistigen und Seelischen liegen.

Keinesfalls dürfen es weiter die Brautleute veräumen, den Rat ihrer Eltern in kindlicher Aufrichtigkeit zu erfragen, ehe sie die endgiltige Entscheidung fällen. Das reife Urteil und die reiche Erfahrung des Vaters und der Mutter hat viele schon vor verhängnisvollen Fehlgriffen bewahrt, während andere, die diese liebevolle Lebensklug-

heit der Eltern selbstherrlich verschmähten, ihr rücksichtsloses Vorgehen mit dem Unglück ihrer Ehe büßten.

Bei der schweren Notzeit, unter der wir jetzt leiden, ist auch dringend davor zu warnen, sich leichtsinnig, ohne jegliches Vermögen in die Ehe zu stürzen, statt in weiser Vorsicht und opferwilliger Arbeit selber etwas erspart, oder gemeinnützige Vereine und Versicherungen beansprucht zu haben, die die Beschaffung einer Aussteuer bezwecken. Namentlich mögen sich aber auch die Reichen daran erinnern, daß sie hier eine willkommene Gelegenheit finden, die Armeren zu unterstützen und denen zu helfen, die sich ohne den christlichen Opfersinn der Besitzenden überhaupt nicht verheiraten können oder, wenn sie schon verheiratet sind, bittere Not in ihren Familien erdulden.

Es muß endlich Aufgabe der gesamten bürgerlichen Gesellschaft sein, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise zu regeln, daß die Familienväter das Notwendige ausreichend verdienen, um sich, ihre Frau und ihre Kinder standesgemäß und den heimatischen Verhältnissen entsprechend zu erhalten und zu ernähren. Verweigerung des gerechten Arbeitslohnes oder Herabdrückung desselben ist ein schweres Unrecht und wird von der Heiligen Schrift als eine himmelschreiende Sünde gebrandmarkt. Namentlich die öffentliche Autorität hat die heilige Pflicht, tatkräftig dafür zu sorgen, daß es den kinderreichen Familien weder an der hinreichenden Wohnung, noch an der Erwerbsmöglichkeit des Lebensunterhaltes mangelt und nicht auch die Mutter der Kinder aus bitterer Not und zum schweren Schaden des Hauswesens und der Erziehung zur täglichen Arbeit außerhalb der Familie gedrängt wird. Die Gegenwart beweist es nur zu erschütternd, wie furchtbar die Arbeits- und Verdienstlosigkeit die Menschen auch seelisch zermürbt und das Familienleben unterwühlt. Damit drohen aber auch der öffentlichen Sicherheit und dem staatlichen Leben die allergrößten Gefahren, wenn diese Menschen, die rein nichts mehr zu verlieren haben, in ihrer Verzweiflung sich einreden, eine Besserung ihrer Verhältnisse sei nur noch aus dem Umsturz

des Staates und einer Verkehrung jeglicher Ordnung zu erhoffen.

Zuletzt genügen aber auch alle äußeren staatlichen Machtmittel zur Beobachtung der sittlichen Ordnung in der Ehe, Familie und im Volke nicht mehr, wenn nicht die religiöse Autorität den Verstand durch die christliche Wahrheit erleuchtet, den Willen nach den ewigen Zielen weisheitsvoll lenkt und die menschliche Schwachheit durch die göttliche Gnade wirksam unterstützt. Diese Autorität ist aber allein die von Christus gestiftete Kirche. Nur im Zusammenschluß mit ihr wird es auch dem Staate gelingen, die ungeheueren Schäden abzuwehren oder zu heilen, die durch das Umsichgreifen dreister und zügelloser Freiheit in der Ehe und Familie die Kirche und die staatliche Ordnung bedrohen. Dabei braucht der Staat keineswegs zu befürchten, daß ihm aus der Verbindung mit der Kirche irgend ein Nachteil für seine eigenen Rechte und seine Unabhängigkeit erwachse. Des Staates Würde und Ansehen wird vielmehr eine Belebung und Erstarkung erfahren und sein Walten unter der Obhut der Religion sich durch Recht und Gerechtigkeit bewähren.

Damit haben wir das Wesen und die Würde der christlichen Ehe im Lichte der göttlichen Wahrheit betrachtet, mit väterlicher Sorge ihre Bekämpfung und Gefährdung in der Gegenwart verfolgt und die zur Rettung der christlichen Familie führenden Heilmittel bezeichnet.

Wir schließen mit den Segenswünschen, die als heißes Gebet dem Herzen des Heiligen Vaters am Schluß seines Rundschreibens entströmen:

„So gebe denn der allmächtige Gott, von dem alle Vaterschaft kommt im Himmel und auf Erden, der die Schwachen stärkt und den Furchtsamen und Kleinmütigen ermutigt, es gebe Christus, der Herr und Erlöser, der Gründer und Vollender der heiligen Sakramente, der die Ehe zum gnadenvollen Abbild seiner Verbindung mit der Kirche erhob, es gebe der Heilige Geist, die Gott-Liebe, das Licht der Herzen und die Stärke des Geistes, daß die Gläubigen alles das, was wir hier über das heilige Sakrament der Ehe, über die wunderbare Weisheit,

mit der Gottes Gesetz und Wille Gewalt hat über die Irrtümer und Gefahren, die sie bedrohen, und endlich über die geeigneten Heilmittel sagten, mit dem Verstande erfassen, mit bereitem Willen annehmen und mit Hilfe der göttlichen Gnade befol-

gen, damit so in der christlichen Ehe wieder aufsprießen und erblühen eine gottgeweihte Fruchtbarkeit, makellose Treue, unerschütterliche Festigkeit, die ganze Tiefe des Sacramentes und die Fülle der Gnaden".

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Vater, † der Sohn und † der hl. Geist.

Gegeben zu Freiburg i. Br., am 1. Dezember 1932.

‡ Konrad  
Erzbischof.



Vorstehendes Hirten Schreiben des Herrn Erzbischofs über die christliche Ehe ist am 1. und 2. Sonntag nach Epiphanie nächsten Jahres statt der sonst vorgeschriebenen Ehe-Instruktion von allen Kanzeln zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

